

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-018 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 2.2.3 CABF-R-009 rev 1	CABF-Empfehlung
Frage:	<p>Ein Hersteller bewirbt sich bei einer benannten Stelle um ein Modul, das die Bewertung des Entwurfs durch die benannte Stelle umfasst. Als Teil der technischen Unterlagen reicht der Hersteller die Zeichnungen und eine Zusammenfassung der am Rechner durchgeführten Berechnungen ein.</p> <p>Ist dieses Vorgehen annehmbar?</p>
Antwort:	<p>Nein.</p> <p>Der Hersteller ist verantwortlich für die Auslegung des Druckgeräts. Die Auslegung umfasst die Erstellung von Zeichnungen zusammen mit einem Nachweis der angemessenen Festigkeit des Geräts für die beabsichtigten Betriebsbedingungen. Der Hersteller muss die benannte Stelle in die Lage versetzen, eine vollständige Entwurfsprüfung durchzuführen und muss daher die gesamten für den entsprechenden Nachweis erforderlichen Unterlagen vorbereiten.</p> <p>Die benannte Stelle muss die „erforderlichen Prüfungen“ durchführen um zu verifizieren, dass die anwendbaren ESR erfüllt wurden. Zu diesem Zweck muss die benannte Stelle die durch den Hersteller durchgeführte Arbeit überprüfen. Im Allgemeinen erfordert dies, dass der Hersteller die gesamten Berechnungen einreicht (oder verfügbar macht), sodass die benannte Stelle verifizieren kann, dass alle Aspekte der Auslegung durch den Hersteller ordnungsgemäß identifiziert, analysiert und eingegeben wurden.</p> <p>Anmerkung 1: Die prüfende benannte Stelle darf ihre eigene Verifizierungsberechnung vornehmen (CABF-R-009 rev 1).</p>
Begründung:	<p>In Anhang III (Konformitätsbewertungsverfahren) wird nur das Ergebnis der Konstruktionsberechnungen als Teil der technischen Unterlagen erwähnt. Die Verpflichtung der benannten Stelle kann jedoch nur durch eine vollständige Bewertung des Entwurfs erfüllt werden.</p>
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-018 rev 0	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	